
Verfahrensordnung

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

Der Vorstand der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (in der Folge «SRO») erlässt, gestützt auf Art. 28 und 46 ff. der Statuten SRO (nachfolgend «Statuten»), folgende Verfahrensordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verfahrensordnung regelt in Ausführung und Ergänzung der Statuten das Untersuchungs-, Sanktions- und Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 46 ff. der Statuten.

² Die Verfahrensordnung gilt für die Organe der SRO und jeden dieser angeschlossenen Finanzintermediär.

B. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 2 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Im Verfahren hat der angeschlossene Finanzintermediär namentlich folgende Rechte:

- a) das Recht, seine Tatsachen- und Rechtsbehauptungen vorzubringen;
- b) das Recht auf Akteneinsicht;
- c) das Recht, an den mündlichen Verhandlungen und am Verfahren zur Beweisaufnahme teilzunehmen;
- d) das Recht, einen Anwalt beizuziehen.

Art. 3 Verhältnismässigkeitsprinzip

Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Art. 4 Grundsatz von Treu und Glauben

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

Art. 5 Mitwirkungspflichten

Es gilt Art. 48 Abs. 4 der Statuten.

Art. 6 Geheimhaltungspflicht

Es gilt Art. 12 der Statuten.

Art. 7 Akteneinsicht Dritter

¹ Dritte sind nicht berechtigt, in die Akten und Entscheide des Präsidenten, der Untersuchungsbeauftragten oder der Disziplinarkommission Einsicht zu nehmen.

² Besteht ein wissenschaftliches Interesse, kann der Präsident die Einsichtnahme bewilligen, sofern damit keine berechtigten Interessen verletzt werden.

Art. 8 Ausstand und Vorbefassung

¹ Für den Ausstand und die Ablehnung gilt Art. 53 der Statuten.

² Ein Mitglied des Vorstandes, welches bei der Einleitung des Verfahrens oder bei der Untersuchung mitgewirkt hat, kann in der gleichen Sache nicht als Mitglied der Disziplinarkommission amten.

Art. 9 Stillstand der Fristen

Für den Stillstand der Fristen gilt Art. 145 Abs. 1 ZPO analog.

C. Entscheide und Kanzleiwesen

Art. 10 Sprache

¹ Die Verfahrenssprachen sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Das Verfahren wird jeweils in der Sprache des betroffenen Finanzintermediärs geführt, es sei denn, der Finanzintermediär erkläre sich schriftlich mit der Führung des Verfahrens in einer anderen Sprache einverstanden.

² Der Präsident oder die Disziplinarkommission kann anordnen, dass alle vom Finanzintermediär eingereichten Schrift- oder Beweisstücke, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer beglaubigten Übersetzung in die Verfahrenssprache zu versehen sind.

Art. 11 Kanzleiorganisation

Unter der Aufsicht des Präsidenten führt der Generalsekretär eine Kontrolle über die hängigen Geschäfte des Präsidenten, der Untersuchungsbeauftragten, der Disziplinarkommission und des Schiedsgerichts mit Angabe von Geschäftsnummer, der am Verfahren beteiligten Parteien, des Verfahrensgegenstandes, des Eingangs- und Erledigungsdatums sowie der Art der Erledigung.

Art. 12 Aktenverzeichnis und Protokoll

¹ Für das gesamte Verfahren ist ein Aktenverzeichnis zu führen.

² Verfügungen, Entscheide, Verhandlungen und Vorladungen sind im Aktenverzeichnis einzutragen.

³ Bei Befragungen sind der wesentliche Inhalt der Fragen und Antworten sowie auf Antrag

einer Partei weitere Aussagen zu protokollieren. Das Protokoll ist einerseits von der befragten Person und andererseits vom Präsidenten, dem Untersuchungsbeauftragten bzw. dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴ Es kann zur Protokollführung eine Hilfsperson beigezogen werden.

Art. 13 Eröffnung der Verfügungen und Entscheide

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Verfügungen und Entscheide dem betroffenen Finanzintermediär schriftlich und begründet eröffnet. Verfahrensleitende Entscheide können unbegründet ergehen. Verlangt die betroffene Partei innerhalb von sieben Tagen schriftlich eine Begründung, ist diese innert weiterer 14 Tage nachzureichen. Zustellungen erfolgen eingeschrieben mit Rückschein.

Art. 14 Mitteilung der Entscheide

Die Entscheide des Präsidenten, der Disziplinarkommission sowie des Schiedsgerichts werden dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.

Art. 15 Spruchbücher

Die Entscheide des Präsidenten, der Disziplinarkommission und des Schiedsgerichts werden chronologisch in Spruchbüchern gesammelt.

Art. 16 Publikation der Entscheide

Über die Publikation der Entscheide beschliesst der Ausschuss. Publikationen erfolgen anonymisiert.

II. Eröffnung des Verfahrens

Art. 17 Eröffnung

Das Verfahren wird durch den Präsidenten eröffnet,

- a) wenn sich aufgrund einer Kontrolle oder anderer, der SRO bekannt gewordener Informationen, Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Finanzintermediär das GwG, die Statuten, das Reglement SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt nach Art. 39 der Statuten verletzt haben könnte;
- b) bei Vorliegen einer schriftlichen Anzeige;
- c) auf begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes, eines Prüfungsbeauftragten oder eines Untersuchungsbeauftragten.

Art. 18 Verfahrensart

Der Präsident entscheidet unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 1 der Statuten, ob ein Verfahren ohne oder mit Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten durchgeführt wird.

Art. 19 Anzeige

¹ Dem Anzeiger wird der Eingang der Anzeige bestätigt. Ihm kommen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

² Ist eine Anzeige unklar oder ist unklar, was dem Finanzintermediär vorgeworfen wird, so kann der Präsident eine Klarstellung oder Ergänzung verlangen.

³ Offensichtlich unbegründeten Anzeigen oder Anträgen wird mittels Präsidialverfügung keine Folge geleistet.

III. Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten

Art. 20 Anwendungsfall

Ist der Sachverhalt genügend erstellt und bedarf es keiner weiteren Abklärungen, erlässt der Präsident eine Eröffnungsverfügung für ein Verfahren ohne Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten.

Art. 21 Eröffnungsverfügung

Die Eröffnungsverfügung im Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten enthält neben dem Namen des Finanzintermediärs auch die Namen der Personen, welche bei einem oder im Rahmen eines Finanzintermediärs eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben und ins Verfahren einbezogen werden sollen, sowie folgende Angaben:

- a) eine Zusammenfassung des Sachverhalts, der zum Verfahren Anlass gegeben hat;
- b) die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen;
- c) die Zusammensetzung der Disziplinarkommission;
- d) den Hinweis auf das Recht des Finanzintermediärs, ein Verfahren mit Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten zu verlangen;
- e) den Hinweis, dass nach Eingang der Stellungnahme ein Untersuchungsbeauftragter oder mehrere eingesetzt werden können;
- f) die Aufforderung an den Finanzintermediär zur Stellungnahme inklusive Fristansetzung bzw. die Vorladung des Finanzintermediärs zur Anhörung.

Art. 22 Stellungnahme des Finanzintermediärs

Der Finanzintermediär kann schriftlich oder während einer vom Präsidenten angeordneten Anhörung Stellung zur Eröffnungsverfügung nehmen und namentlich die Anordnung einer Untersuchung nach Art. 25 ff. verlangen.

Art. 23 Abschluss des Verfahrens

¹ Nach Eingang der Stellungnahme des Finanzintermediärs oder dessen Anhörung stellt der Präsident

- a) entweder das Verfahren ein und entscheidet über die Kosten, oder
- b) spricht eine Verwarnung aus und entscheidet über die Kosten, oder

-
- c) spricht einen Verweis, gegebenenfalls verbunden mit einer Busse bis zu CHF 10'000, aus und entscheidet über die Kosten, oder stellt
 - d) der Disziplinarkommission unter Vorlage der Akten einen begründeten Antrag auf Erlass einer weitergehenden Sanktion, oder
 - e) ordnet ein Verfahren mit Untersuchung gemäss Art. 25 ff. an. Diesfalls werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen.

² In den Fällen von Abs. 1 lit.b) und c) wird dem Finanzintermediär Frist zur Behebung der Mängel angesetzt.

Art. 24 Zustellung

Der Präsident stellt den Entscheid dem Finanzintermediär, oder, falls er nicht entscheidet, seinen begründeten Antrag der Disziplinarkommission und dem betroffenen Finanzintermediär zu.

IV. Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten

A. Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten

Art. 25 Anwendungsfall

Ist der Sachverhalt nicht genügend erstellt oder verlangt der Finanzintermediär eine Untersuchung, setzt der Präsident einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte ein.

Art. 26 Untersuchungsbeauftragter

¹ Der Präsident bezeichnet aus den Mitgliedern des Vorstandes einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte (nachfolgend «Untersuchungsbeauftragter», unabhängig davon, ob es sich um einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte handelt).

² Ergibt sich aufgrund des zu untersuchenden Sachverhalts die Notwendigkeit, mehrere Untersuchungsbeauftragte zu bezeichnen, ernennt der Präsident von sich aus oder auf Antrag des ursprünglich bezeichneten Untersuchungsbeauftragten weitere Untersuchungsbeauftragte.

³ Bei gleichzeitiger Ernennung bezeichnet der Präsident den Vorsitzenden. Sonst übernimmt der ursprünglich bezeichnete Untersuchungsbeauftragte diese Funktion.

Art. 27 Eröffnungsverfügung

¹ Die Eröffnungsverfügung im Verfahren mit Untersuchungsbeauftragtem enthält neben dem Namen des Finanzintermediärs auch den Namen der Personen, welche bei einem oder im Rahmen eines Finanzintermediärs eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben und ins Verfahren einbezogen werden sollen, sowie folgende Angaben:

- a) eine Zusammenfassung des Sachverhalts, der zum Verfahren Anlass gegeben hat;
- b) die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen;
- c) den Namen des Untersuchungsbeauftragten;

d) die Zusammensetzung der Disziplinarkommission.

² Die Eröffnungsverfügung wird dem Finanzintermediär und dem Untersuchungsbeauftragten zugestellt.

B. Durchführung der Untersuchung

Art. 28 Leitung der Untersuchung

¹ Der Untersuchungsbeauftragte leitet die Untersuchung und bestimmt Art und Reihenfolge der Untersuchungshandlungen.

² Der Untersuchungsbeauftragte behandelt das Geschäft beförderlich.

Art. 29 Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist die Erstellung des massgeblichen Sachverhalts, welcher der Disziplinarkommission als Entscheidungsgrundlage dient.

Art. 30 Freiheit des Untersuchungsbeauftragten

Der Untersuchungsbeauftragte ist nicht an den Sachverhalt gebunden, der gemäss Eröffnungsverfügung Anlass zum Verfahren gegeben hat. Der Untersuchungsbeauftragte kann bei entsprechendem, sich aus der Untersuchung ergebenden Verdacht und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, die Untersuchung von sich aus ausdehnen.

Art. 31 Untersuchungshandlungen

¹ Der Untersuchungsbeauftragte kann die Untersuchung in den Geschäftsräumen des Finanzintermediärs durchführen.

² Der Untersuchungsbeauftragte kann insbesondere folgende Beweise erheben und zu den Akten nehmen:

- a) schriftlicher Bericht des betroffenen Finanzintermediärs;
- b) mündliche Befragung des Finanzintermediärs;
- c) schriftliche und mündliche Aussagen der Mitarbeiter des Finanzintermediärs;
- d) Akten des Finanzintermediärs;
- e) Gutachten;
- f) Augenschein;
- g) Zeugen.

³ Die Verfahrensakten, inklusive Entscheide früherer Verfahren, sowie die persönlichen Akten des Finanzintermediärs wie Anschluss- oder Ausbildungsunterlagen, Prüfungs- oder Jahresberichte, können beigezogen werden.

Art. 32 Aktenherausgabepflicht

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, sämtliche dem GwG unterstellten Dossiers und

Unterlagen offen zu legen und dem Untersuchungsbeauftragten herauszugeben.

² Mit Zustimmung des Untersuchungsbeauftragten kann der Finanzintermediär anstelle der Originale auf eigene Kosten erstellte Kopien der Akten herausgeben.

³ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, alle zu GwG-Dossiers gehörenden, bei Dritten befindlichen Akten beizubringen und dem Untersuchungsbeauftragten zur Einsicht offen zu legen. Für den Fall, dass diese Akten von der Strafverfolgungsbehörde beschlagnahmt wurden, ist der Finanzintermediär verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Untersuchungsbeauftragte Einblick in die beschlagnahmten Akten nehmen kann.

Art. 33 Ausdehnung des Verfahrens auf einen anderen Finanzintermediär

¹ Führt die Untersuchung zu Verdachtsmomenten, wonach ein anderer bei der SRO angeschlossener Finanzintermediär das GwG, die Statuten das Reglement SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt gemäss Art. 39 der Statuten verletzt haben könnte, erstattet der Untersuchungsbeauftragte dem Präsidenten Bericht und stellt Antrag auf Ausdehnung des Verfahrens.

² Der Präsident hat gemäss Art. 17 ff. vorzugehen.

Art. 34 Entwurf des Schlussberichts des Untersuchungsbeauftragten

¹ Vor Abschluss der Untersuchung erstellt der Untersuchungsbeauftragte einen Entwurf des Schlussberichts, der den Sachverhalt und gegebenenfalls die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen enthält. Er bringt den Entwurf des Schlussberichts dem Finanzintermediär zur Kenntnis.

² Gleichzeitig setzt der Untersuchungsbeauftragte dem Finanzintermediär Frist zur schriftlichen Stellungnahme und zur Beibringung weiterer Beweise.

Art. 35 Stellungnahme des Finanzintermediärs

Der Finanzintermediär kann in der Stellungnahme Erläuterungen zum Sachverhalt vortragen, weitere Beweise bezeichnen und rechtliche Erwägungen anbringen.

Art. 36 Ergänzung der Untersuchung

Der Untersuchungsbeauftragte kann aufgrund der Stellungnahme des Finanzintermediärs die Untersuchung ergänzen.

C. Abschluss der Untersuchung

Art. 37 Schlussbericht

¹ Die Untersuchung wird mit einem Schlussbericht abgeschlossen, der den Sachverhalt, eine kurze Zusammenfassung der Untersuchung und gegebenenfalls die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen enthält.

² Der Schlussbericht enthält zudem einen begründeten Antrag auf Einstellung des Verfahrens oder einen begründeten Antrag, wonach eine Verwarnung oder eine Sanktion auszusprechen sei, unter Angabe von Art und Ausmass der Sanktion. Der Schlussbericht ist

vom Untersuchungsbeauftragten zu unterzeichnen.

³ Im Schlussbericht stellt der Untersuchungsbeauftragte zudem einen Antrag über die Regelung der Kostenfolgen des Untersuchungsverfahrens.

Art. 38 Zustellung

Der Schlussbericht wird dem Präsidenten zugestellt. Dieser stellt ihn der Disziplinarkommission und dem betroffenen Finanzintermediär zu.

V. Verfahren vor der Disziplinarkommission

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 39 Eröffnung

Das Verfahren vor der Disziplinarkommission wird mittels Zustellung des Schlussberichts durch den Präsidenten an die Disziplinarkommission und den Finanzintermediär, aufgrund eines begründeten Antrages des Präsidenten gemäss Art. 50 Abs. 5 der Statuten oder aufgrund einer Einsprache des Finanzintermediärs gemäss Art. 50 Abs. 6 und 7 der Statuten eröffnet.

Art. 40 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Disziplinarkommission richtet sich nach den Statuten, insbesondere nach Art. 38 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 5 ff. der Statuten.

Art. 41 Befugnisse des Vorsitzenden

¹ Der Vorsitzende der Disziplinarkommission leitet das Verfahren.

² Zur Behandlung der Geschäfte und zur Antragstellung bezeichnet er in der Regel ein Mitglied als Referenten.

³ Er kann für die Protokollführung einen Sekretär bestellen.

B. Verfahren

Art. 42 Verfahrensart

¹ Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission kann eine Verhandlung anordnen.

² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 43 Durchführung oder Ergänzung der Untersuchung

¹ Erfordert ein Geschäft die Durchführung einer Untersuchung, so kann die Disziplinarkommission das Verfahren an den Präsidenten zurückweisen. Der Präsident geht diesfalls nach Art. 25 ff. vor.

² Erfordert ein Geschäft die Ergänzung einer Untersuchung, so kann die Disziplinarkommission das Verfahren an den Untersuchungsbeauftragten zurückweisen oder selber Beweise erheben.

Art. 44 Stellungnahme des Finanzintermediärs

¹ Vor Ausfällung eines Entscheides hat der Finanzintermediär das Recht, zum Schlussbericht des Untersuchungsbeauftragten und zu den allfällig neu erhobenen Beweisen Stellung zu nehmen sowie dazu Beweisanträge zu stellen.

² Der Vorsitzende der Disziplinarkommission setzt dem Finanzintermediär Frist zur schriftlichen Stellungnahme oder lädt ihn zu einer Anhörung durch die Disziplinarkommission vor.

Art. 45 Beratung und Entscheid

¹ Die Entscheide werden nach mündlicher, geheimer Beratung oder auf dem Zirkularweg durch einfaches Mehr gefällt. Es gilt Stimmzwang.

² Die Disziplinarkommission ist weder an die Anträge des Präsidenten bzw. Untersuchungsbeauftragten noch des betroffenen Finanzintermediärs gebunden.

Art. 46 Entscheid

¹ Das Verfahren vor der Disziplinarkommission wird mit einem Entscheid abgeschlossen, welcher den Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung enthält. Er beinhaltet zudem:

- a) Eine Verwarnung gemäss Art. 38 Abs. 2 der Statuten, oder eine respektive mehrere Sanktion(en) gemäss Art. 38 Abs. 3 der Statuten oder
- b) die Einstellung des Verfahrens (Einstellungsverfügung).

² Der Entscheid regelt die Kostenfolgen, setzt dem Finanzintermediär gegebenenfalls eine Frist zur Behebung der Mängel an und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Der Entscheid ist von allen Mitgliedern der Disziplinarkommission zu unterzeichnen.

Art. 47 Einstellungsverfügung

¹ Gelangt die Disziplinarkommission zum Schluss, ein Disziplinaratbestand sei nicht erfüllt oder nicht erwiesen, so wird die Einstellung des Verfahrens im Dispositiv mit der Feststellung verbunden, ein Disziplinarfehler liege nicht vor.

² Im Falle der Verjährung wird im Dispositiv festgehalten, dass das Verfahren infolge Verjährung ohne materielle Prüfung der Vorwürfe eingestellt wird.

³ Für die Kostenfolgen gelten Art. 54 ff.

Art. 48 Mitteilung

Der Entscheid wird nach Massgabe der Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen der FINMA und weiteren zuständigen Stellen mitgeteilt.

Art. 49 Wiederaufnahme des Verfahrens

Ein durch Einstellungsverfügung beendiges Verfahren kann wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Anhaltspunkte ergeben.

VI. Beschwerde an das Schiedsgericht

Art. 50 Zulässigkeit

Die Beschwerde ist zulässig gegen

- a) Entscheide der Disziplinarkommission, die eine Sanktion beinhalten;
- b) Einstellungsverfügungen der Disziplinarkommission, die nur in Bezug auf die Kostenfolgen angefochten werden.

Art. 51 Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz ist das Schiedsgericht SRO.

Art. 52 Anwendbare Bestimmungen

Es gelten für das Schiedsgericht die Bestimmungen gemäss Art. 57 ff. der Statuten, welche durch weitere Rechtsakte der SRO ergänzt werden können. Ferner gelten die Vorschriften des Reglements Schiedsgericht.

Art. 53 Einleitung des Schiedsverfahrens

Es gilt Art. 14 Reglement Schiedsgericht.

VII. Kosten

Art. 54 Grundsatz

Zur Deckung der Aufwendungen der auf Grund dieses Reglements durchgeführten Verfahren können folgende Kosten auferlegt werden:

- a) eine Verfahrensgebühr;
- b) die Auslagen, besonders die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
- c) die Gebühren und Auslagen für Zustellungen;
- d) die Gebühren für schriftliche Ausfertigungen.

Art. 55 Höhe der Verfahrensgebühr

Die Höhe der Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Aufwand des Präsidenten, des Untersuchungsbeauftragten und der Disziplinarkommission.

Art. 56 Kostenverteilung bei Verurteilung

Bei einer Verurteilung werden die Kosten dem Finanzintermediär auferlegt, unter Berücksichtigung

sichtigung seines Verschuldens und seines Verhaltens während des Verfahrens.

Art. 57 Kostenverteilung bei Einstellung

Wird das Verfahren eingestellt, so trägt die SRO die Kosten, es sei denn der Finanzintermediär habe durch leichtfertiges Verhalten Anlass zur Untersuchung gegeben. In diesem Fall legt der Präsident oder die Disziplinarkommission die Kostenverteilung unter Berücksichtigung aller Umstände fest.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58 Verwendung der männlichen Form

Die in der Verfahrensordnung verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

Art. 59 Stellvertretung des Präsidenten

Falls der Präsident verhindert ist, handelt der Vizepräsident an dessen Stelle.

Art. 60 Vorrang der deutschsprachigen Version

Weicht die französische oder italienische Übersetzung vom deutschen Wortlaut ab, so ist der deutsche Wortlaut massgebend.

Art. 61 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfahrensordnung wurde durch den Vorstand am 9. November 2010 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum die Verfahrensordnung vom 8. November 2005. Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung finden auf Verfahren Anwendung, in welchen die Eröffnungsverfügung gemäss Art. 21 bzw. 27 am Tag des Inkrafttretens oder später erlassen wurde.

Art. 62 Hängige Verfahren

¹ Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung hängig sind, finden die Vorschriften der Verfahrensordnung vom 8. November 2005 Anwendung.

² Der Finanzintermediär kann schriftlich die Unterstellung eines hängigen Verfahrens unter diese Verfahrensordnung verlangen. In diesem Fall wird das Verfahren ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs nach dieser Verfahrensordnung geführt.

Bern, 9. November 2010

Der Präsident:
Dr. Peter Lutz, Rechtsanwalt

Die Generalsekretärin:
MLaw Sandrine Kohli